

geben die Lesart C des Salbuchs von 1320 wieder, aus dem sie alle abgeleitet sind¹. Schon deshalb, weil die verlorene Wencker'sche Hs. des Mathias von Neuenburg (als N bezeichnet) hier 'Hungarorum' bot², wird man veranlasst, auch sie zu B zu stellen: sie würde also nicht auf das Salbuch von 1320, sondern auf die Schlettstädter Hs. zurückgeführt werden müssen. Dafür spricht auch der Umstand, dass in ihr, wie wir bestimmt erfahren, die Worte 'Topos enim — dicitur'³ fehlten. Das Bruchstück beginnt mit den Worten: 'Quoniam igitur genus humanum'⁴.

Allerdings könnte ein anderes Moment hiergegen angeführt werden: am Schlusse von Kap. II enthalten nicht nur P und S, sondern auch N einen Zusatz, der in B ebenso wie bei Schoepflin und Grandidier fehlt. Zu der Erzählung, dass die deutschen Ritter Dienstmannen des Reichs und Ministerialen der Fürsten genannt werden, fügen sie hinzu⁵, dass die Ritter ebendeshalb verschmähen, den Gerichten über Unfreie (d. h. dem Hofrecht)⁶ sich zu unterwerfen. Allein nach Inhalt und Form gehört der Satz dem Ebersheimer Chronisten. Und wenn im 12. Jh. die Scheidung der ritterlichen Ministerialen von den bauerlichen Unfreien vollzogen war, so entspricht es recht dem mittelalterlichen Sinne, den neu gewordenen Zustand, wie es in der Chronik geschieht, auf römische Ordnung zurückzuführen und durch graues Alter zu heiligen⁶. Ich nehme deshalb an, dass der kleine Satz der Ebersheimer Originalhs. angehört hat. Der Schreiber von B, dem auch

1) Ob P durch ein Zwischenglied auf C zurückgeht, lasse ich ganz dahingestellt. Die Hs. wurde nach 1665 an Mabillon übersandt 'de la part du révérend père abbé de Sénone'. 2) Archiv VI, 444. 3) Vgl. oben S. 133. 4) Vgl. Engelhard im Archiv VI, 436 und Hegel, Strassburger Chroniken I, 178, N. 1. 5) 'Unde etiam (N 'et inde') iudicia servilia subire contemnunt'. — Es ist die Zeit, in der das 'Dienstrecht' ausgebildet neben dem Hofrecht steht. Dem Gedanken, der hier ausgesprochen wird, werden wir die Dreiteilung der Strassburger 'familia' an die Seite stellen, von der (im Anschluss an das auf den Namen König Dagoberts gefälschte Strassburger Dienstrecht, Strassburger UB. I, 1) an anderer Stelle der Chronik c. 3, S. 433, gesagt wird: 'Prima ministerialis, que etiam militaris recta dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum libere condicioni comparetur. Secunda vero, censualis et obediens, permagnifica et sui iuris contenta. Tercia nichilominus est, que servilis et censualis dicitur'. Wie der Sinn, so entspricht aber auch die Fassung der Worte sehr wohl dem Chronisten: der Uebergang mit 'unde etiam' ist bei ihm sehr beliebt (vgl. unten). 6) Wie man im 14. Jh. darauf hätte verfallen sollen, den Zusatz über die Stellung der Ministerialen gegenüber dem Hofrecht zu ergänzen, ist schwer einzusehen, während er der Entwicklung des 12. Jh. aufs beste sich einordnet.